

**Ergänzung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar**

Das Presbyterium beschließt nachstehende Ergänzung der Grabmal- und Bepflanzungs-Satzung vom 07.06.2004:

§ 1a Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die an Wahlgemeinschaftsgrabstätten nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, auf eigene Kosten ein Grabmal auf die Grabstätte aufzubringen. Das Grabmal besteht aus einer Grundplatte und einem Gedenkstein. Die Maße der Grundplatte sollen bei einer Erdwahlgrabstätte 125cm x 75 cm betragen. Der Gedenkstein darf bei einer Erdwahlgrabstätte die Breite 95 cm x Höhe 55 cm nicht überschreiten. Als Inschrift müssen Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen werden.

Lünen-Horstmar, den 17.08.2009

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Lünen-Horstmar

kirchenaufsichtlich genehmigt: Bielefeld, 7. September 2009

Evangelische Kirche von Westfalen – Das Landeskirchenamt